GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Von Ehehäfen und Ausschaffungsflügen: (Persistente) Geschlechternormen und normalisierende Regulationen im neuen Schweizer Ausländergesetz

Häberlein, Jana

2011

https://doi.org/10.25595/3800

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Häberlein, Jana: *Von Ehehäfen und Ausschaffungsflügen: (Persistente) Geschlechternormen und normalisierende Regulationen im neuen Schweizer Ausländergesetz*, in: FGS (Freiburger GeschlechterStudien), Jg. 17 (2011) Nr: 1, 193–210. DOI: https://doi.org/10.25595/3800.

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Jana Häberlein

Von Ehehäfen und Ausschaffungsflügen: (Persistente) Geschlechternormen und normalisierende Regulationen im neuen Schweizer Ausländergesetz

Schweizerische Migrationspolitiken und deren Umsetzung sind aus Debatten um gegenwärtige Gesellschaftsentwürfe in den letzten Jahren nicht mehr wegzudenken. Ob die 2007 von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) lancierte sogenannte Ausschaffungsinitiative über straffällig gewordene Ausländerinnen und Ausländer im Fokus stand – versinnbildlicht durch die weißen und schwarzen Schafe auf dem Schweizerkreuz als Staatsterritorium – die Ende November 2010 per Volksentscheid angenommen wurde oder die positiv entschiedene Minarett-Initiative des Herbsts 2009, die sich gegen den Bau weiterer Minarette in der Schweiz aussprach: Die Schweizerische Migrationspolitik macht – über die Landesgrenzen hinweg – immer wieder von sich Reden.[1,2] Auch das Asylgesetz (AsylG) und das Ausländergesetz (AuG), die beide in den 2000er Jahren einer Totalrevision unterzogen wurden, waren und sind Gegenstand heftiger Diskussionen, Aktionen und rechtlicher Auseinandersetzungen über Schweizerische Migrationspolitiken, gesellschaftliche Ein- und Ausschlüsse und homogenisierende Gesellschaftsbilder. Gemeinsam ist diesen politischen Ereignissen der vergangenen Jahre, dass sie vom sogenannten Volkswillen per Referendum entschieden wurden und sie insbesondere deshalb eine starke Medienpräsenz erreichten.

Während ein Aspekt der Verschärfung des Ausländer- und Asylgesetzes relativ breit rezipiert wurde – nämlich sogenannte ‚Scheinehen' und deren Missbrauchsbekämpfung –, trat ein anderes damit zusammenhängendes und nicht unwichtiges Detail für binationale Familien so gut wie nicht in Erscheinung: die juristische Aberkennung von Vaterschaft. Beide stehen im Zentrum der nachfolgenden Ausführungen und lassen sich, so mein Argument, in eine Lesart einordnen, die sie als Teil einer Praxis des Migrationsmanagements und der Bevölkerungssteuerung versteht. Diese funktionieren u. a. über rassifizierte Ein- und Ausschlussmechanismen und die Herstellung von Illegalisierten. Ebenso verweisen die rechtlichen Konzeptualisierungen von ‚Scheinehen' – oder trefflicher gesagt, von ‚Umgehungsehen' (vgl. Spescha 2010) – und aberkannter Vaterschaft auf Normalisierungspraktiken und Vorstellungen von gegenwärtigen Schweizer Familien sowie dem Recht eingelagerte Vorannahmen über

Geschlechterdifferenz und rassifizierte Zugehörigkeit. Der rechtliche Tatbestand einer ‚Scheinehe' bezieht sich dabei auf heterosexuelle Ehen wie auf homosexuelle eingetragene Partnerschaften. Ich gehe bei meinen Betrachtungen von den betreffenden Gesetzesartikeln im neuen Ausländergesetz sowie einzelnen, in der Folge der Ausländergesetz-Revision auch im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geänderten Paragraphen und der vorangegangenen parlamentarischen Debatte aus, um sie nach ihren Vorannahmen, Normalisierungen und Ein- und Ausschlussmechanismen zu befragen. Das heißt, einige der den neuen Gesetzen zu ‚Umgehungsehen und -partnerschaften' und der Vaterschaftsaberkennung inhärenten vergeschlechtlichten bzw. sexistischen und rassistischen Normen sollen freigelegt und unter dem Einbezug von neueren Bundesgerichtsentscheiden diskutiert werden. Denn wie Priska Gisler, Sara Steinert Borella und Caroline Wiedmer in einem Aufsatz über Familienvorstellungen innerhalb des schweizerischen Sorgerechtsdiskurses schreiben: „Die Gesetze, die die Gründung und Auflösung von Familien und das Schicksal der Kinder regeln, waren stets wichtige Austragungsorte für das Herausarbeiten kultureller Werte, das Festschreiben von Geschlechterrollen und die Äußerung von Moralvorstellungen" (Gisler/ Steiner Borella/ Wiedmer 2008, 239). Die unmittelbaren, aber auch darin implizierten Folgen des imaginierten wie auch materiellen und oftmals gewaltsamen Ein- und Ausschlusses, die diese Gesetze produzieren, sollen in der Analyse deutlich werden.

Alter unter Verdacht

In einem ersten Schritt ist zunächst die behördlich-rechtliche Verhandlung der ‚Umgehungsehe' Gegenstand meiner Überlegungen. In einem zweiten Schritt erläutere ich die Implikationen, Folgen und Effekte der Vaterschaftsaberkennung *ex lege*. Heiratswillige Paare oder solche, die sich verpartnern wollen und bei denen ein Partner aus einem Drittstaat kommt, erwecken schnell den Verdacht eine ‚Umgehungsehe' schließen, d.h. nur den Verbleib des einen Partners in der Schweiz sichern zu wollen. Mit dem neuen Ausländergesetz, das seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist, ist für Paare ein offizielles Eheprüfungsverfahren vorgesehen, wenn der Verdacht einer ‚Umgehungsehe' als erhärtet gilt. Das, was offiziell als ‚Scheinehe' bezeichnet wird, bezieht sich auf eine rechtlich gültig geschlossene oder bevorstehende Ehe beziehungsweise Verpartnerung eines Paares, die jedoch nach Ansicht der Behörden aus den falschen Gründen geschlossen wurde.[3]

Zwar ist durch die Schweizerische Verfassung sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, Art. 8) das Grundrecht auf Ehe und Familienleben für jede Person unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer Nationalität verbrieft; dieses Recht wurde jedoch mit der sogenannten ‚Scheinehen-Abklärung' und dem de facto Heirats- und Verpartnerungsverbot für *Sans-Papiers*[4] ernsthaft in Frage gestellt.[5] Die Scheinehen-Abklärung bietet die Grundlage dafür, Ehen oder Partnerschaften präventiv zu verbieten oder sie rückwirkend abzuerkennen. Der Staat, verkörpert durch den oder die

Standesbeamt_in, will sich bei der praktischen Abklärung, die in Form eines Gespräches stattfindet, vom ‚wahren' Wunsch und der (‚richtigen') Absicht der Heiratswilligen überzeugen. Dies bedeutet die Offenlegung und Rechtfertigung aller intimen Gründe für die Heirat vor dem oder der Zivilstandsbeamt_in in dem Wissen, dass Kraft ihres Amtes die Behördenperson weitere Untersuchungen anstellen und die Verpartnerung oder Eheschließung verweigern kann. Das Migrationsamt des Schweizer Kantons Thurgau etwa erstellte zum Zweck der Ermittlung der Heiratsabsicht einen achtzig Fragen umfassenden Katalog (siehe Spescha/ Kerland/ Bolzli 2010, 182).

Problematisch hieran ist, dass die Kriterien, wann Zivilstandsbeamt_innen von einer ‚Umgehungsehe' ausgehen können, sehr vage gehalten sind. Der *Schweizerische Verband für Zivilstandswesen* war sich offenbar dieses Problems bewusst: Innerhalb des Vernehmlassungsprozesses zum neuen Ausländergesetz und Asylgesetz im Mai 2007 hielt er in seiner Stellungnahme fest, Zivilstandsbeamtinnen und -beamte seien „absolut nicht geneigt (...) einer solchen Bestimmung in ausführender Weise gerecht zu werden. Daher lehnt der Zentralvorstand diese neue Bestimmung in der Verordnung, in der vorliegenden Ausgestaltung, auch ab" (Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen 2007). Prinzipielle Zustimmung zu einer Neuregelung wurde von dem Verband zwar geäußert, aber zugleich vermerkt, dass „die Verantwortung für die Durchsetzung der gesetzlichen Konsequenzen nicht dem Zivilstandsamt auferlegt werden darf, sondern ganz klar bei den kantonalen Migrationsbehörden liegen muss" (ebd.). Im weiteren Verlauf der Verhandlungen haben die Zivilstandsämter die Prüfung der ‚Umgehungsehen' zwar übernommen; ihre ursprüngliche, begründete Skepsis an dem Vorgehen wird aus ihrer Stellungnahme jedoch deutlich.

Als Indizien, die die Abklärung einer ‚Umgehungsehe' verlangen, hatte 2005 der damalige Vorsteher des Justizdepartements, Christoph Blocher, in einer Weisung unter anderem einen negativen Asylentscheid des Partners aus einem Drittstaat, die Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Randgruppe des schweizerischen Partners, das bedeutend höhere Alter der Frau und eine kurze Zeit der Bekanntschaft festgelegt (*Bundesamt für Migration* (2005), Rundschreiben/Weisung vom 22. Dezember 2005). In einem Urteil des Bundesgerichts vom 15. April 2010 (BGE vom 15.4.2010, 2C_717/2009) wurden diese Indizien ein wenig modifiziert und umfassen nun unter anderem: einen signifikanten Altersunterschied, die Tatsache, dass ein Partner keinen regulären Aufenthaltstitel besitzt und die Wegweisung droht, eine kurze Zeitspanne der Bekanntschaft und der Entscheid des Paares, nicht zusammen leben zu wollen.[6] Ein derart indiziengestütztes Vorgehen fördert ein hohes Maß an Interpretationsspielraum in der behördlichen Anwendung. Die zugrunde liegenden vergeschlechtlichten, klassenbezogenen und rassifizierten Gesellschaftsbilder sind unübersehbar und kritikwürdig, wenn ein bestimmter Altersunterschied der Partner, nationale Zugehörigkeit bzw. Aufenthaltsstatus, sozialer Status oder der Entscheid für getrenntes Wohnen sie verdächtig machen. Kriterien für das Vorliegen einer ‚Umgehungsehe' sind schwierig festzulegen; aber werden hier nicht Schweizer Frauen nur in verminderter Weise als eigenständige (Rechts-)Subjekte imaginiert, wenn ihr höheres Alter verdächtig erscheint und

Anlass für staatliche Nachforschungen und einen Eingriff in ihr Privatleben liefert? Dies scheint offensichtlich der Fall zu sein, denn insbesondere ältere Frauen werden als Abweichung von der bürgerlichen Heiratsnorm konstruiert (vgl. Menschenrechtsgruppe *augenauf* 2009). Welche Rolle spielen Rassifizierungen der migrantischen Partner dabei? Dass es sich hierbei durchaus nicht um ein Gedankenspiel handelt, zeigt ein Blick in die behördliche Praxis und in Gerichtsurteile zu ‚Umgehungsehen' der vergangenen Jahre:

Die Menschenrechtsgruppe *augenauf* schildert in ihrer Bulletin-Ausgabe Nr. 62 den Fall einer Baslerin, die zum Zeitpunkt ihrer geplanten Hochzeit Mitte Vierzig war, finanziell unabhängig lebte und als Angestellte des Staates arbeitete. 2008 wurde sie wegen ihres ‚hohen Alters' im Vergleich zu ihrem jüngeren, mittellosen mauretanischen Lebenspartner zu einer ‚Scheinehenabklärung' vorgeladen. Dabei musste sie erklären, weshalb sie „diesen Mann heiraten" wolle, darin impliziert, die Wahl könne genauso gut und beliebig auf irgendeinen anderen Mann fallen. Diese Infragestellung der Beziehung fand zudem ihren Niederschlag in der darauf folgenden Kommentierung des Heiratswunsches der Baslerin durch die zuständige Standesbeamtin: „Sie sehen doch gut aus und könnten auch einen anderen haben" (Menschenrechtsgruppe *augenauf* 2009, 2). An diesem Beispiel verdeutlicht sich der enge Zusammenhang zwischen Sexismus, Rassismus und Klassismus und der (gesellschaftlichen) Differenzierung und Hierarchisierung, der so oft bereits in feministischer Literatur beschrieben wurde (vgl. Grisard/ Maihofer, in Vorbereitung; Maihofer 2006, 72). Gerade auch der aller Wahrscheinlichkeit nach ‚gut gemeinte', aber nicht minder diskriminierende Kommentar zu den_Beziehungsmöglichkeiten der weißen Schweizerin offenbart die (unbewusste) Reproduktion von Rassismus wie auch Sexismus (vgl. Castro Varela 2006, 111). Im Bericht von *augenauf* wird zudem der Versuch einer Zivilstandsbeamtin zitiert, die Rechtfertigungszwänge von Heiratswilligen und die staatlichen Eingriffe zu erklären: „Oft ist den Frauen eben selber nicht klar, dass sie in einer ‚Scheinehe' leben. Sie lieben ihren Mann und fühlen sich auch geliebt – aber das Gespräch mit dem Bräutigam zeigt uns dann, dass es mit dieser Liebe nicht weit her ist." (Menschenrechtsgruppe *augenauf* 2009, 3).

Indem Zivilstandsbeamt_innen davon ausgehen, Frauen seien in der Ehe mit ihrem Freund aus einem Drittstaat getäuscht worden, offenbart sich ihre Trivialisierung des Heiratswunsches der Frauen. Darin äußert sich eine spezifische Form des Sexismus, wenn man in Anlehnung an Sara Mills Sexismus unter anderem als etwas versteht, dass das, was Frauen oder Männer tun, trivialisiert (Sara Mills 2008 in Grisard/Maihofer, in Vorbereitung). Damit eng verwoben unterstellt es Männern aus Drittstaaten nicht nur als alleinige Heiratsmotivation den Erwerb eines Aufenthaltsstatus in der Schweiz, sondern bezichtigt sie zusätzlich der Hinterlist, die so geschickt agiere, dass es ihre, vom Staat zu schützenden Frauen gar nicht merkten. Sexismus und Rassismus leuchten in diesem Beispiel als miteinander eng verwobene Techniken der Subjektivierung und Normalisierung auf. Als normal gilt, wenn eine Frau jünger oder zumindest nicht ‚wesentlich' älter als ihr Partner ist und sie einen ‚weißen' EU/EFTA-Angehörigen heiratet. Die Produktivität dieser Subjektivie-

rungstechniken äußert sich darin, dass sie (schwarze) Männer aus Drittstaaten und (weiße) Schweizerinnen als spezifische Subjekte hervorbringen und ihnen jeweils spezifische gesellschaftliche Positionen zuweisen, die diese einnehmen dürfen oder die andernfalls problematisiert werden (vgl. Grisard/ Maihofer, in Vorbereitung).[7]

Die ‚Scheinehenabklärung' droht in der Folge nicht nur rechtliche und existenzielle Konsequenzen an, sondern sie bewertet auch moralisch, paternalistisch und rassistisch Differenz. Es ist kein Zufall, dass beide, die gut situierte Schweizerin und ihr jüngerer, ärmerer mauretanischer Mann als die ‚differenten Anderen' von der männlichen, weißen, bürgerlichen Norm konzeptualisiert werden. Durch die Behauptung einer fundamentalen Differenz zwischen den Geschlechtern und ‚Rassen' wird ihr Ausschluss von Staatsbürgerrechten und Grundrechten – wie jenem auf Ehe und Familie – gerechtfertigt und die Überlegenheit eines konstruierten Okzidents gegenüber einem diffusen Anderen manifestiert (Dietze 2009).

Auch in einem anderen Fall eines Ehegesuches beurteilten Behördenvertreter_innen eines Zivilstandsamts im Kanton Aargau eine Ehe als ‚Umgehungsehe', so dass der Aufenthalt des nicht-schweizerischen Ehemannes nicht mehr verlängert wurde. Dabei stützten sie ihre Argumentation der Gesuchsablehnung ebenso auf das höhere Alter der Frau und brachten alte Stereotype über Heirats- und Geschlechternormen ins Spiel, die als sexistisch bewertet werden können. Die Frau war sieben Jahre älter als ihr Ehemann:

> P. (Jhg. 1968) ist 7 Jahre jünger als die Gesuchstellerin (Jhg. 1961). Selbst wenn man sich der Argumentation des Rechtsvertreters des Gesuchstellers wohl nicht ganz verschliessen kann, dass dieser Altersunterschied nicht besonders stark ins Gewicht falle, ist doch die Tatsache ungewöhnlich, dass die Ehefrau älter ist als der Ehemann, denn die umgekehrte Konstellation ist vergleichsweise häufiger. Bedeutsam am höheren Lebensalter der Gesuchstellerin ist, dass diese noch nie verheiratet war und mit 40 Jahren relativ alt war, als sie die Ehe mit dem Gesuchsteller schloss. Dass sie natürlicherweise wegen ihres Alters nicht mehr die besten Heiratschancen hatte und dennoch einen Mann fand, sogar einen jüngeren, ist ebenfalls ungewöhnlich. Diese Tatsache lässt darauf schliessen, dass der Gesuchsteller sie nur heiratete, um in den Genuss einer Aufenthaltsbewilligung zu kommen. (...) (Verfügung der Fremdenpolizei des Kantons Aargau vom 21. März 2002, zitiert in: Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen 2002, 71, Fn 58).

Dass die Verfügung bereits einige Jahre vor der Einführung der ‚Scheinehenabklärung' in dieser Weise Gegenstand von Aufenthaltsbewilligungen war, verweist auf die bereits zuvor existierenden Möglichkeiten innerhalb des bis Ende 2007 gültigen ANAG (Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer), ‚Umgehungsehen' abzuerkennen. Zwar wurde diese Verfügung gegen das Paar wieder aufgehoben; sie stellt jedoch die Dringlichkeit der neuerlichen Verschärfung in Frage. Einmal mehr erweisen sich darüber hinaus die Ent-

scheidungsbefugnis und der Ermessensspielraum der Zivilstandsbeamt_innen als unklar definiert und in der Folge als willkürlich. Die Figur der bzw. des Zivilstandsbeamt_in bedarf einer weitergehenden Untersuchung, in der die Verschränkung von Macht, Wissen und Affekten wie Sympathie/Antipathie für die Gesuchstellenden kritisch reflektiert werden.

Aus einer kritischen rechtswissenschaftlichen und Geschlechterperspektive konstituiert das Recht – sieht man die oben beispielhaft beschriebenen behördlichen Praxen hierin verankert – somit einerseits in spezifischer Weise Geschlechternormen und andere normabweichende Lebensweisen und es beteiligt sich im gleichen Zuge an der Aufrechterhaltung dieser Normen (vgl. Schmidt 2006, 75). Andererseits ist hiermit auch der Gleichheitsgrundsatz des Rechts in Frage gestellt. Denn das Recht reproduziert und stabilisiert hier Unterschiede zwischen den Geschlechtern und ethno-nationalen Zugehörigkeiten, die als diskriminierend und sexistisch bezeichnet werden können: Gegenwärtig wird gesellschaftlich nicht ernsthaft in Frage gestellt, wenn ein zwanzig Jahre älterer Mann eine jüngere Frau, unabhängig welcher Nationalität, heiraten will. Bezug nehmend auf Michel Foucault zeigt sich hierin der produktive, nicht nur repressive Charakter der dem Ausländergesetz zugrunde liegenden normativen Vorstellungen von Ehen und Partnerschaften.

Von den Idealen einer Paarbeziehung

Neben dem höheren Lebensalter hat das Bundesgericht als Indiz für eine ‚Umgehungsehe' auch den Entscheid des Paares angeführt, nicht zusammen in einem Haushalt leben zu wollen. Umstritten ist also auch die Definition einer Lebensgemeinschaft. Was beinhaltet sie und welche Normvorstellungen von Lebensgestaltung, Sexualität und Individualität sind damit verbunden? Muss ein Paar zusammen leben, um ein Ehepaar sein oder in Partnerschaft leben zu können? Welche Rolle spielt welches Maß an intimen Beziehungen? Die Antworten sollten auf der Hand liegen, doch in der Praxis zeigt sich die problematische Eingrenzung und gleichzeitige Mehrdeutigkeit der Bedeutung von Lebensgemeinschaft gerade bei binationalen Paaren.

Ein Verwaltungsgerichtsurteil des Kantons St. Gallen über eine ‚Umgehungsehe' vom 28. Januar 2010 beurteilte beispielsweise das Zusammenleben eines Paares als ein zentrales Indiz für eine Ehe (Verwaltungsgericht St. Gallen 2010); gleichzeitig bedeute es jedoch noch lange keine ‚normale Ehe', die der Staat nicht lösen dürfe, so die Vorstellung der Richterinnen und Richter, wenn das Zusammenleben erfüllt sei:

> Umgekehrt kann aus einer gewissen Zeit des Zusammenlebens und des Unterhalts intimer Beziehungen nicht ohne weiteres abgeleitet werden, es sei eine *wirkliche Lebensgemeinschaft* gewollt gewesen. Ein solches Verhalten kann zur Täuschung der Behörden auch nur vorgespiegelt sein. (ebd., Herv. J.H)

Die Rechtsprechung erlaubt sich, bei binationalen Paaren über die Validität, die Motivation und an anderer Stelle auch Häufigkeit ihrer intimen Beziehung zu urteilen. Ehe und Sexualität enthüllen sich hier als vortreffliche Institutionen, Migration zu regulieren. Zudem wird die Unabhängigkeit in der Lebensgestaltung in Frage gestellt, wenn Paaren untersagt bleibt, aus anderen als beruflichen Gründen nicht in derselben Wohnung zu leben. Was für andere Menschen mit der entsprechenden Staatsangehörigkeit respektive dem entsprechenden Aufenthaltsstatus eine Selbstverständlichkeit ist – nämlich plurale Lebens-, Wohn- und Liebesformen zu leben, die überholte, heterosexuelle, bürgerliche Normvorstellungen von Paarbeziehungen möglicherweise überwunden haben – wird hier durch die Hintertür für binationale Paare mit einem Drittstaatenangehörigen zum Lackmustest.

Zu hinterfragen wären weitere problematische Aspekte der Definition einer ‚Umgehungsehe': Was passiert beispielsweise, wenn die Motivation zu heiraten sich im Laufe der Zeit verändert, dergestalt, dass ein Paar heiratet unter anderem wegen steuerlicher Vorteile und sich erst *allmählich* eine Liebesbeziehung entwickelt? Ein anderes Paar hingegen heiratet zwar aus Liebesgründen und die Ehe ist zu Beginn nicht dadurch bestimmt, das Ausländerrecht zu umgehen; mit der Zeit jedoch, weil der eine Partner seine oder ihre Aufenthaltsbewilligung andernfalls verlieren würde, wird dieser aufenthaltsrechtliche Grund für die Aufrechterhaltung der Partnerschaft oder Ehe zentral. Bedeutet dies dann, es handele sich bei beiden um eine ‚Umgehungsehe'? Wann ja und wann nicht? Zahlreiche Entwicklungen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft oder Ehebeziehung sind leicht vorstellbar. Das Gesetz hingegen unterstützt die Idee einer statischen Motivation für eine Beziehung zwischen zwei Menschen im Kontext von binationalen Partnerschaften, als seien Ehen oder registrierte Partnerschaften nicht sich wandelnden Interpretationen und Bedeutungszuschreibungen der Paare und sich verändernden Umständen unterworfen. Paare mit einem Drittstaatenangehörigen sind gezwungen, eine solche statische Beziehung in jedem Fall zu inszenieren. Darüber hinaus sind sie der Regulierung unterworfen, dass ihre Ehe oder Partnerschaft *unbegrenzt* für ungültig erklärt werden kann, wenn ihnen eine ‚Umgehungsehe' angelastet wurde (Fankhauser/Wüscher 2008, 760).

In der Gesetzgebung und Rechtsprechung wird demnach eine entscheidende Annahme grundlegend für weitere Überlegungen: dass eine Ehe oder Verpartnerung aus dem alleinigen oder überwiegenden Grund der Liebe geschlossen bzw. vorgenommen wird. Würde dies realistisch von den Alltagserfahrungen aus betrachtet werden – dass viele verschiedene Gründe zu einer Heirat führen können und der fehlende Aufenthalt legitimer Weise ein zentraler Grund sein kann – müsste das Gesetz bzw. die Gesetzgebung sich diesem Umstand anpassen. Denn, wie Caroline Wiedmer und Kolleginnen mit Bezug auf die veränderten Sorgerechtsregelungen in der Schweiz festhalten: „[T]atsächliche, gelebte Familiensituationen [sind] nicht dasselbe (...) wie imaginierte Familiensituationen im politischen [und rechtlichen] Diskurs" (Gisler/Steiner Borella/Wiedmer 2008, 256). Diese Kluft zwischen dem Politischen und Privaten sei deshalb entschei-

dend, so die Autorinnen „da sich viele der öffentlichen Geschichten, die uns präsentiert werden, als Kompensationen für darunter liegende, häufig chaotische und verworrene persönliche Narrative entpuppen“ (ebd.). Wenn diese „öffentlichen Geschichten“ oder gesellschaftlichen Idealbilder zur Norm gerinnen, an der andere Lebensentwürfe gemessen und das Zusammenleben verunmöglicht wird, wird dies zum Problem. Die Revision des Ausländergesetzes und die dazugehörigen Anpassungen im Zivilgesetzbuch fungieren auch dieses Mal als „ebnende Fiktion (...), die die Unebenheiten der Gesellschaft überdecken sollen, anstatt sich der (...) Widerspenstigkeit zu stellen, die uns umgibt“ (258).

In diesem Sinne plädiere ich für eine Offenheit gegenüber vielfältigen, (auch) nicht-normativen Lebens-/Liebesentwürfen und Familienformen sowie für eine größere Gelassenheit im Umgang mit ‚Umgehungsehen‘ und ‚-partnerschaften‘. Diese einerseits auf Seiten der Behörden nachzuweisen erweist sich als äußerst heikles Unterfangen, das sehr leicht verschiedene Formen von Rassismus und Sexismus annehmen kann. Andererseits entpuppt sich das diskursiv so umfangreich verhandelte Problem aus einer quantitativen Perspektive als weitaus kleiner: 2009, also nach Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes, wurden lediglich 101 Strafanzeigen wegen des Tatbestands der ‚Scheinehe‘ erhoben (Bundesamt für Statistik 2010, 58; dabei wurden Daten über das Eingehen und das Vermitteln einer ‚Scheinehe‘ zusammengeführt). Dies macht bei ca. 10.000 geschlossenen binationalen Ehen pro Jahr gerade einmal 1 Prozent und bei insgesamt ca. 40.000 Ehen pro Jahr lediglich 0,25 Prozent aus. Die *Botschaft des Bundes* 2002 zitiert zudem selber lediglich rund zwanzig ‚Umgehungsehen‘ jährlich zwischen 1985 und 1991 um zu argumentieren, dass die behördliche ‚Scheinehenabklärung‘ keine personale Mehrbelastung bedeuten würde, da „die Zahl der Klagen auf nachträgliche Ungültigkeitserklärung der Ehe nach den bisherigen Erfahrungen relativ gering bleiben“ (Botschaft des Bundes 2002, 3756). Darüber hinaus besaß das Zivilgesetzbuch wie bereits angedeutet auch vor der Revision des Ausländergesetzes schon ein rechtliches Instrument, um gegen ‚Umgehungsehen‘ vorzugehen (Art. 120 ZGB; vgl. Fankhauser/Wüscher 2008, 770, Fn 7 und Botschaft des Bundes 2002, 3756, Fn 70). Bedenkt man diese Aspekte, stellt sich einmal mehr die Frage nach der Zentralität des Vergehens und der Angemessenheit der Maßnahmen, ‚Umgehungsehen‘ zu verhindern.

Vater sein auf Widerruf

Im Folgenden möchte ich noch kursorisch den Punkt der wenig beachteten Neuregulierung von Vaterschaft im Kontext der Aberkennung einer Ehe diskutieren. Die Vaterschaft eines Mannes aus einem Drittstaat ist eng an die ‚Scheinehenabklärung‘ geknüpft, denn letztere dient als Grundlage, um eine Vaterschaft juristisch für beendet zu erklären: Sind während einer Ehe, die im Nachhinein als ‚Umgehungsehe‘ nichtig erklärt wurde, Kinder zur Welt gekommen – und mag dies auch Jahre zurück liegen –, dann wird auch diese Vater-Kind-Beziehung automatisch für ungültig erklärt. Zwar deutet der Jurist Thomas Geiser die Geburt eines Kindes gerade im Gegenteil als ein Indiz gegen

eine ‚Umgehungsehe' (siehe in Fankhauser/ Wüscher 2008, 765). Die sogenannte Vaterschaftsvermutung, die für jeden Ehemann ungeprüft gilt, wenn während der Ehe Kinder geboren werden, wird nun, nach der Änderung im Zivilgesetzbuch jedoch ohne jegliche Prüfung außer Kraft gesetzt.[8] Dass damit (gerade auch) biologische Vaterschaft gemeint ist, geht einmal mehr aus der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts hervor, Ehepartner könnten durchaus intime Beziehungen miteinander leben und folglich daraus Kinder erwachsen – es handele sich aber nichtsdestotrotz um eine ‚Umgehungsehe' (vgl. ebd., 766). Das Recht kennt keine andere Situation, in der die Ungültigkeitserklärung der Ehe Auswirkungen auf die gelebte Vergangenheit hat; die einzige Ausnahme stellt die Aufhebung des Vater-Kind-Verhältnisses *ex lege* bei einer Ungültigkeitserklärung einer Ehe dar (Jahija 2009, 52). Dabei kommen hier weder mangelnde Fürsorge für das Kind, häusliche Gewalt oder sonstige Gründe, die gegen den Verbleib des Vaters bei der Familie sprechen würden, zur Geltung. Bei allen anderen Varianten einer Aufhebung begründet sich diese auf einem Einspruch.

Die Problematik dieses Gesetzesartikels zeigt sich darüber hinaus darin, dass der Dauer der Vater-Kind-Beziehung keinerlei Rechnung getragen wird. Unabhängig davon, wie lange die Familie zusammenlebte und die Vater-Kind-Beziehung bestand, ist sie hinfällig, wenn den Ehepartnern die ‚Umgehungsehe' angelastet wird (vgl. 765). Die Ungleichbehandlung verdeutlicht sich einmal mehr, da alle anderen Konstellationen, in denen die Abstammung eines Kindes von seinem Vater angezweifelt wird, durch strenge Fristen reguliert werden (vgl. 765): „Es soll nicht eine bereits gefestigte soziale Vater-Kind-Beziehung zerstört werden" (ebd.). Wer eine bestimmte Zeit mit seinem Kind zusammen gelebt hat, hat auch weiterhin das Anrecht bzw. die Pflicht, die Beziehung zu ihm aufrecht zu erhalten und zu pflegen; sie gilt als schützenswert. Das Wohl dieses Kindes steht dabei im Vordergrund – offenbar jedoch nicht das Wohl jedes Kindes gleichermaßen.

Diese gesetzliche Regulierung der Vaterschaftsaberkennung basiert auf dem politischen Ziel, einem Vater keine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren aufgrund seiner Beziehung zum Kind. Zwar kann er nachträglich die Anerkennung des Kindes beantragen oder die Ehefrau kann eine Vaterschaftsklage einreichen; aber vor dem Hintergrund, dass die Anerkennung eines Kindes nichts an dem Urteil der ‚Umgehungsehe' ändert und der Vater somit sehr wahrscheinlich ausgewiesen wird, macht dies für ihn wenig Sinn (vgl. 769). Im Endeffekt wären finanzielle Verpflichtungen mit einer Anerkennung verbunden, ohne dass der Vater bei seinem Kind leben könnte. Für die Ehefrau bedeutet eine nachträgliche Vaterschaftsklage eine zusätzliche Belastung für den Fall, dass der Vater nicht für den Unterhalt des Kindes aufkommt (ebd.). Darüber hinaus mahnen Rechtswissenschafter_innen die Wahrung der UNO-Kinderrechtskonvention an, die dieser Regelung zuwiderläuft und nicht im Interesse des Kindes steht (Jahija 2009, 53; Fankhauser/ Wüscher 2008, 768; auch Marguerat/ Nguyen/ Zermatten 2006 35 ff).

Die Aberkennung der Vaterschaft ist indes nicht nur in der Rechtslehre umstritten, da sie sich einzig auf die vorherige Aberkennung der Heirat bezieht; auch aus einer Perspektive der kritischen Migrationsforschung muss sie einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. In einer Lesart in Anschluss an Foucault (2004) funktioniert die Aberkennung der Vaterschaft *ex lege* nicht primär als Machttechnik der Repression, sondern sie zielt auf das Produktivmachen und Optimieren „der Lebensprozesse von Staatsbürger_innen", in die auch EU/EFTA-Bürger_innen eingeschlossen sind (Pieper/ Atzert/ Karakayalı/ Tsianos 2011, 8). Es geht um die Biopolitik der Bevölkerung, die durch Regulierung optimiert werden soll und als eine zentrale Ressource des Staates verstanden wird (10). Zur Regulierung der Bevölkerung gehört, jene Reproduktionen und Körper auszuschließen, die als überschüssig, zu viel und fehl am Platz taxiert werden können. Der kollektive Schweizer Bevölkerungskörper soll weiterhin als ein weißer, legaler und erwünschter imaginiert werden können, und dabei ist die Kontrolle von Sexualität, Reproduktion, Betreuungsarbeit und der Institution Familie, hier am Beispiel der Aberkennung von Vaterschaft *ex lege,* ein kleines, aber zentrales Puzzleteil des Regulierungsmechanismus. Die Kehrseite des Merkmals der Biopolitik – „leben zu machen" (Foucault 1983), zu befähigen und zu ermöglichen – ist den Tod anderer in Kauf zu nehmen. Auch die Einführung der ‚Scheinehenabklärung' erscheint in dieser machtanalytischen Perspektive als ein Eingriff, der mit der Idee der Biomacht/Biopolitik gefasst werden kann, wenn auch auf einer anderen Ebene. Denn anders als die juridisch-administrative Ungültigkeiterklärung der Vaterschaft ohne Prüfung ist der Abklärung von ‚Umgehungesehen' auch ein disziplinierendes Moment eingelagert.

Auch wenn es keinesfalls neu ist, Väter ohne Aufenthaltserlaubnis von ihren Kindern zu trennen und abzuschieben, so wird hiermit doch abermals eine neue Qualität des schweizerischen Migrations- und Deportationsregimes erkennbar: Vaterschaft kann aberkannt, und die Beziehung zwischen einem Vater und seinem Kind kann ohne vorherige Prüfung (*ex lege*) als Folge der Aberkennung der Ehe für nichtig deklariert werden. Wer bis anhin anfechten wollte, dass ein in einer Ehe geborenes Kind vom Vater abstammt, musste diese Vermutung schlüssig beweisen. Nun wird die Beweispflicht für Väter aus Drittstaaten umgedreht. Die Revision des Ausländergesetzes kehrt Bestimmungen und Zielsetzungen des Zivilgesetzbuches um, damit jedwede Möglichkeit eines legalen Aufenthaltsstatus für Drittstaatenangehörige verhindert werden kann und legt damit seinen gewalthaften Charakter offen. Hier zeigt sich eine biopolitische Macht, die über die Existenz von binationalen Familien und Vätern aus Drittstaaten entscheidet und somit den Bevölkerungskörper gestaltet. Nicht schützenswerte Familien, Kinder oder Ehebeziehungen bzw. das Grundrecht auf Familienleben stehen im Mittelpunkt der rechtlichen Maßnahmen, sondern die Zielsetzung der „begrenzte[n] Zulassung aus Drittstaaten" und der „bessere[n] Missbrauchsbekämpfung" (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement 2006). An der rassifizierten und sexistisch ausgelegten Figur des Drittstaatenvaters scheint sich das Recht dabei in seiner vollen ausschließenden und gleichsam produktiven Macht zu vollziehen. Nur bei *seiner* Beziehung zum Kind

wird in Kauf genommen, eine bestehende, wichtige Beziehung des Kindes zu verunmöglichen. Zudem wird impliziert, die Beziehung des Kindes zu seinem Vater aus einem Drittstaat entfremde dieses von seiner wahren ‚Familie' – der Schweizerischen Nation. Denn wie ist es zu deuten, dass die Botschaft des Bundesrates zum Ausländergesetz 2002 über die *ex lege* Aufhebung des Vater-Kind-Verhältnisses festhält, hierdurch würde „die tatsächliche biologische und soziale Abstammung des Kindes" wiederhergestellt (Botschaft des Bundes 2002, 3839; Fankhauser/ Wüscher 2008, 764)? Aus der knapp 150-seitigen Botschaft geht die genaue Bedeutung der ‚sozialen Abstammung des Kindes' nicht hervor. Die Diskussion um die Vaterschaftsaberkennung eines Vaters aus einem Drittstaat legt jedoch nahe, hier liege ein eindimensionales Gesellschaftsbild zugrunde, das nach wie vor kulturelle Pluralität als bedrohlich und entfremdend, und nicht als gesellschaftliche Tatsache und gelebte Praxis versteht.

Spätestens an dieser Stelle ist ein Verweis auf dissidente Praktiken und Formen des Widerstands gegenüber diesen regulierenden Praktiken und Diskursen der Macht angebracht, die noch eine auszufüllende Leerstelle bilden und in meinen Betrachtungen zunächst keine Berücksichtigung fanden. Hier habe ich erste Überlegungen anstellen und Normen in Bezug auf Geschlechterverhältnisse und ‚Rasse' herausarbeiten wollen, die mir grundlegend für weitere Analysen der Praktiken der betroffenen Paare zu sein scheinen. Ein Schritt in diese Richtung wäre, anzuerkennen, dass Paare durchaus strategisch die Heirat einsetzen, um den Aufenthaltsstatus einer der Beteiligten zu sichern. Indem jedoch die Möglichkeiten für Drittstaatenangehörige bzw. *Sans-Papiers* zu heiraten – die Motivationen seien dahingestellt – erschwert bzw. gekappt wurden, wurde auch einer der vormals letzten legalen Wege für (nicht hochqualifizierte) Drittstaatenangehörige und *Sans-Papiers*, einen legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz zu erlangen, versperrt. Somit trägt die verschärfte Gesetzgebung zur Illegalisierung weiterer Migrant_innen bei.

Es stellen sich abschließend verschiedene Fragen: Wie werden in der Anwendung dieses Rechtes die Selbstverständnisse von Partner_innen und Eltern sowie das vermeintliche Wohl des Kindes konzeptualisiert? Welche Umgangsweisen finden Paare mit der verschärften Regelung? Familien- und sonstige gesellschaftlichen Ideale bergen immer die Gefahr, an den Alltagserfahrungen der Menschen zu scheitern (vgl. Gisler/ Steiner Borella/ Wiedmer 2008). Wenn diese Vorstellungen aber erst gar nicht in Bezug auf bestimmte Gruppen – wie hier Väter, deren Ehe für ungültig erklärt wurde – gedacht werden, produzieren sie im rechtlichen wie sozialen Sinn die Figur des Außenseiters, dessen Existenz vernachlässigbar ist. Er ist überschüssig. Das Recht wirkt dabei an der Ermöglichung spezifischer Familien und der Verhinderung mehrnationaler Lebensformen mit und tritt hier also als eine produktive Instanz in Erscheinung, die die Gesellschaft nach bestimmten Vorstellungen formt und beeinflusst (vgl. 251).

In diesem Sinne lässt sich einerseits auf die symbolischen, anfänglich gezeigten Aufblähungen des Überfremdungsdiskurses verweisen und andererseits die neuen rechtlichen Bestimmungen als Strategien des schweizerischen Migrationsmanagements und der Bevölkerungspolitik fassen, deren Widersprüchlichkeiten ich aufgezeigt habe. Auf Kosten der Grundrechte und des Selbstbestimmungsrechts sowie im Rückgriff auf überkommene Vorstellungen von Geschlechterverhältnissen und auf Rassismus sollen Einwanderung und die Bevölkerung reguliert werden – anstatt gesellschaftlichen Realitäten gerecht zu werden und „pragmatische Lösungen für bestehende Probleme [zu] bieten" (Gisler/Steiner Borella/Wiedmer 2008, 251). Denn trotz Argumenten für eine „Brüchigkeit tradierter Familienkonzepte, (...) [die] die Macht des Rechts in der heutigen Gesellschaft in Frage stell[en] (237), gilt diese Feststellung von gesellschaftlichen Veränderungsprozessen mit Wirkung auf das Recht offensichtlich nicht für alle Familien gleichermaßen. Die falsche Motivation für eine Heirat wird als Unordnung konzipiert, die weitreichende Maßnahmen zulässt, wie etwa eine Familiengründung zu verhindern oder aufzuheben.

Schlussbemerkungen

Bei meinen Überlegungen handelt es sich um eine Momentaufnahme, denn die gesetzlichen Neuregulierungen sind erst wenige Jahre bis Monate alt. Die behördliche Praxis sowie die gerichtliche Umsetzung in der Schweiz werden nun zeigen, wie konsequent die Durchsetzung sein, d.h. in welcher Art und Weise sie die Missbrauchsbekämpfung gegenüber der Wahrung bzw. Wiederherstellung der Grund- und Menschenrechte gewichten wird. Darüber hinaus werden die erlassenen Gesetze zunehmend auch am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angefochten; eine Entwicklung, die positiv zu bewerten ist. In dieser Perspektive fungiert das Recht dann wieder *auch* als positiv ermächtigende Instanz.

Ein drittes Feld, welches ich hier nur im Ansatz angerissen habe, sind die Handhabungen und Praktiken der betroffenen Paare mit der neuen Gesetzgebung. Hierüber ist bisher wenig – und dies meist nur im Umfeld von Menschenrechtsorganisationen – bekannt. Nichtsdestotrotz sind ihre Strategien, Verletzlichkeiten und ihr Aufbegehren im privaten wie öffentlich-organisierten Raum zentral, denn um sie geht es. Für Inländer, Zugewanderte, Homosexuelle, Heterosexuelle, Frauen und Männer steht dabei Unterschiedliches auf dem Spiel. Potentiell können sie jedoch dem allgemeinen ‚Volkswillen', wie er an der Urne zum Ausdruck kommt, entscheidende differenziertere und plurale Sichtweisen und Denkhorizonte hinzufügen.

Denn dissidente Praktiken und Widerstand gehen immer auch mit der Ausübung von Macht einher und bilden daher einen wichtigen Anknüpfungspunkt an die vorliegenden Überlegungen, die weiter ausgearbeitet werden müssten. Eine methodische Verschiebung von der Analyse der neuen Gesetze und ihren eingelagerten Normalisierungspraktiken und existentiellen Ausschlüssen hin

zu den beharrlichen Durchkreuzungen und Bekämpfungen verspricht andere Erkenntnisse, die zugleich transformativ-ermächtigende Kräfte der Subjekte aufzeigen können.

Anmerkungen

1 So titelte etwa der britische *Independent* am 7. September 2007 in Bezug auf die Schafskampagne für die Ausschaffungsinitiative und den zunehmenden Rechtspopulismus und Rassismus in der Schweiz: „Switzerland: Europe's New Heart of Darkness?"; *Die Zeit* betitelte am 18. November 2010 einen Artikel über das bevorstehende Referendum zur Ausschaffungsinitiative mit „Der Rückfall", und *Le Monde diplomatique* führte „Die falsche Angst" vor einer vermeintlichen Islamisierung Europas aus, in der sie die Minarett-Initiative als Ausgangspunkt nahm. Die *Süddeutsche Zeitung* befand bezüglich der politischen Auseinandersetzungen rund um das Referendum über das Ausländergesetz und das Asylgesetz im September 2006: „Ungewöhnlicher Unfriede" (22. September 2006), „Furcht vor Fremden" (25. September 2006) und „Die Debatte auf den Missbrauch konzentriert" (26. September 2006).

2 Es kursieren seit dieser ‚Offensive der Bebilderung' zahlreiche plakative Stigmatisierungen beispielsweise vom männlich-heterosexuellen ‚kriminellen Ausländer' (Frauen werden in diesem Kontext nicht als Akteurinnen abgebildet), einer Burka tragenden Muslimin vor sieben Minaretten, die wie schussbereite Raketen wirken, sowie den verballhornenden Versionen dieser Darstellungen durch Initiativen-Gegner_innen. Sie alle sind Teil des kollektiven Gedächtnisses der Schweiz geworden.

3 Es gibt Gründe, die eine Ehe oder Verpartnerung ausschließen: Wenn einer der Partner bereits verheiratet ist, die Heirat unter Verwandten stattfinden würde oder einer der Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht urteilsfähig ist.

4 Als *Sans-Papiers* werden in der Schweiz und vielen anderen Ländern Menschen bezeichnet, die sich ohne gültige Aufenthaltspapiere im Land aufhalten. Dennoch besitzen viele *Sans-Papiers* einen gültigen Pass oder Ausweis (siehe Eidgenössische Komission für Migrationsfragen 2010, 11).

5 Letzteres bezieht sich auf die sogenannte *Lex Brunner*, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist. Der SVP-Nationalrat und damalige Vize-Parteipräsident Toni Brunner reichte am 16. Dezember 2005 die parlamentarische Initiative „Scheinehen unterbinden" ein, die zur Bedingung für eine Heirat oder Verpartnerung einen gültigen Aufenthaltsstatus bzw. Visum beider Partner festlegt. Für abgewiesene Asylsuchende und *Sans-Papiers* bedeutet diese Regelung faktisch ein Heiratsverbot.

6 Diesen Hinweis auf den Bundesgerichtsentscheid verdanke ich Marc Speschas Referat „Verdammt zum Eheglück – Paarleben unter dem Damoklesschwert der Migrationsbehörden" an der Tagung „Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht", 28. Januar 2011 in Basel.

7 In loser Anknüpfung sei hier Bezug auf das Modell der Politikwissenschaftlerin Ina Kerner über das Verhältnis von Rassismus und Sexismus genommen, das ihr zufolge drei verschiedene Dimensionen umfasst – die epistemische, die institutionelle und die personale Ebene (Kerner 2009, 41): Die Zivilstandsbeamtin artikuliert ihre rassistische Haltung, die Baslerin könne aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes ebenso einen anderen/‚besseren', sprich weißen Ehemann finden. Sie tut dies in einem institutionellen Kontext, dem die sexistische Annahme zugrunde liegt, dass ältere Frauen, die heiraten wollen, eine beachtenswerte Abweichung von der Norm darstellen. Gleichzeitig unterstellt sie Ehemännern aus Drittstaaten Heiratsschwindelei.

8 Art. 109, Abs. 3 ZGB: „Die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes entfällt, wenn die Ehe für ungültig erklärt worden ist, weil sie dazu diente, die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen." FN: Eingefügt durch Anhang Ziff. II 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer, in Kraft seit 1. Januar 2008 (SR 142.20).

Literatur

Botschaft des Bundes (2002) „Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002." 30. Juni 2011 <www.admin.ch/ch/d/ff/2002/3709.pdf>.

Bundesamt für Migration (2008) „Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) – die wichtigsten Punkte." 30. Juni 2011 <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/migration/buergerrecht/auslaendergesetz/neues_aug.pdf>.

Bundesamt für Migration (2005) Rundschreiben/Weisung an die Ausländerbehörden der Kantone und schweizerischen Auslandsvertretungen zur Bekämpfung von Scheinehen. 22. Dez. 2005. 30. Juni 2011 <www.bfm.admin.ch>.

Bundesamt für Statistik (2010) „Polizeiliche Kriminalitätsstatistik, Jahresbericht 2009, Neuchâtel." 30. Juni 2011. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/publ.html?publicationID=3866 >.

Buomberger, Thomas (2004) *Kampf gegen unerwünschte Fremde: Von James Schwarzenbach bis Christoph Blocher*. Zürich: Orell Füssli Verlag.

Castro Varela, María do Mar (2006) „Postkoloniale feministische Theorie und soziale Gerechtigkeit." *Die Neuverhandlung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven*. Hg. Ursula Degener/ Beate Rosenzweig. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft, 97-113.

Dietze, Gabriele (2009) „Okzidentalismuskritik. Möglichkeiten und Grenzen einer Forschungsperspektivierung." *Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht*. Hg. Gabriele Dietze/ Claudia Brunner/ Edith Wenzel. Bielefeld: Transcript, 23-54.

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (2010) „Leben als Sans-Papiers in der Schweiz. Entwicklungen 2000-2010." Neuchâtel: Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien.

Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (2002) *Familien und Migration. Beiträge zur Lage der Migrationsfamilien und Empfehlungen der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen*. Bern.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2006) Humanitäre Tradition der Schweiz wahren – Missbräuche verhindern. Medienmitteilung des EJPD 26.06.2006. 1. Mai 2011 <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2006/2006-06-26/2006-06-26.html>.

Fankhauser, Roland/ Kathrin Wüscher (2008) „Die neuen Eheungültigkeitsgründe nach Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes." *FamPra* 4/2008: 750-770.

Foucault, Michel (1983) *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I.* Übers. von Ulrich Raulff und Walter Seitter. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2004) *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I. Vorlesungen am Collège de France 1977-1978*. Hg. Michael Sennelart. Übers. aus dem Französischen von Claudia Brede-Konersmann und Jürgen Schröder. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Gisler, Priska/ Sara Steinert Borella/ Caroline Wiedmer (2008) „Illegitime Eltern: Zur rechtlichen (Neu-)Verteilung der Geschlechterrollen in der Schweizer Familie." *Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?* Hg. Kathrin Arioli/ Michelle Cottier/ Patricia Farahmand/ Zita Küng. Zürich/ St. Gallen: Dike und Baden-Baden: Nomos, 237-259.

Grisard, Dominique/ Andrea Maihofer (in Vorbereitung) „Sexismus – Ein umstrittener Begriff. Plädoyer für eine Neu-

aneignung.“ *Sexismus im öffentlichen Raum*. Hg. Christine Scheidegger/ Doris Stump. Zürich: efef-Verlag.

Häberlein, Jana (2010) „Sturm im Ehehafen.“ *Stimme der Sans-Papiers*. Anlaufstelle der Sans-Papiers Basel 18/ 2010: 1-2.

Jahija, Juliette (2009) *Die rechtsmissbräuchliche Ehe im Migrationsrecht*. Grosse Masterarbeit an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. 30. Juni 2011 <http://ius.unibas.ch/print/forschung/masterarbeiten/?axvzl=335216>.

Kerner, Ina (2009) „Alles intersektional? Zum Verhältnis von Rassismus und Sexismus.“ *Feministische Studien* 1/2009: 36-50.

Maihofer, Andrea (2006) „Von der Frauen- zur Geschlechterforschung – Ein bedeutsamer Perspektivenwechsel nebst aktuellen Herausforderungen an die Geschlechterforschung.“ *MännerFrauenGeschlechterforschung: State of the Art*. Hg. Brigitte Aulenbacher/ Mechthild Bereswill/ Martina Löw. Münster: Westfälisches Dampfboot, 64-77.

Marguerat, Sylvie/ Minh Son Nguyen/ Jean Zermatten (2006) *Das Ausländergesetz und das revidierte Asylgesetz im Lichte des Übereinkommens über die Rechte des Kindes: Analyse der Übereinstimmung zwischen den neuen Bundesgesetzen und der internationalen Kinderrechtskonvention*. Le Mont-sur-Lausanne: Stiftung Terre des Hommes.

Menschenrechtsgruppe augenauf (2009) „Scheinehenabklärung in der Schweiz: Die neue Entmündigung von Frauen.“ *Bulletin*. Dies. Oktober 62/2009: 2-3.

Menschenrechtsgruppe augenauf (2010) „Vaterschaft aberkennen: Eine neue Regelung infolge der Scheinehenabklärung.“ *Bulletin*. Dies. September 66/2010: 6-9.

Mesquita, Sushila (2009) „Alte Normen – neue Normsetzungen? Betrachtungen zum Schweizer Partnerschaftsgesetz.“ *Über Geschlechterdemokratie hinaus/ Beyond Gender Democracy. Zu einer systematischen Verknüpfung von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit*. Hg. Alice Pechriggl/ Brigitte Hipfl/ Utta Isop/ Kirstin Mertlitsch. Klagenfurt: Drava Verlag, 127-150.

Müller, Jörg Paul (2009) „Grundrechtliche Probleme, die sich bei der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen betr. Ehe ergeben.“ Stellungnahme zur Anfrage der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers. 7. September 2009.

Pieper, Marianne/ Thomas Atzert/ Serhat Karakayali/ Vassilis Tsianos (2011) „Biopolitik in der Debatte – Konturen einer Analytik der Gegenwart mit und nach der biopolitischen Wende. Eine Einleitung.“ *Biopolitik – in der Debatte*. Hg. Marianne Pieper/ Thomas Atzert/ Serhat Karakayalı/ Vassilis Tsianos. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 7-27.

Pieper, Marianne/ Efthimia Panagiotidis/ Vassilis Tsianos (2011) „Konjunkturen der egalitären Exklusion: Postliberaler Rassismus und verkörperte Erfahrung in der Prekarität.“ *Biopolitik – in der Debatte*. Hg. Marianne Pieper/ Thomas Atzert/ Serhat Karakayalı/ Vassilis Tsianos. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 193-226.

Schmidt, Anja (2006) „Grundannahmen des Rechts in feministischer Kritik.“ *Feministische Rechtswissenschaft*: *Ein Studienbuch*. Hg. Lena Foljanty/ Ulrike Lembke. Baden-Baden: Nomos, 66-77.

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen (2007) „Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des BG vom 16.12.2005 über die Ausländer und der Teilrevision Asylgesetz vom 16.12.2005.“ 10. Mai 2007. 6. März 2010 <http://www.zivilstandswesen.ch/content-n21-sD.html>.

Skenderović, Damir/ Gianni D’Amato (2008) *Mit dem Fremden politisieren. Rechtspopulistische Parteien und Migrationspoli-*

tik in der Schweiz seit den 1960er Jahren. Zürich: Chronos Verlag.

Spescha, Marc/ Antonia Kerland/ Peter Bolzli (2010) *Handbuch zum Migrationsrecht*. Zürich: Orell Füssli.

Spescha, Marc (2010) „Die familienbezogene Rechtsprechung im Migrationsrecht (FZA/AuG/EMRK) ab September 2009 bis August 2010." *FamPra* 4/2010: 857-882.

Spescha, Marc (2009) „Die familienbezogene Rechtsprechung im Migrationsrecht (ANAG/AuG/FZA/EMRK) ab August 2008 bis Ende August 2009." *FamPra* 4/2009: 991-1011.

Staatspolitische Kommission des Nationalrates (2008) „Parlamentarische Initiative Scheinehen unterbinden. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates." 31. Januar 2008, 2467-2478. 30. Juni 2011 <www.admin.ch/ch/d/ff/2008/2467.pdf>.

Juristische Grundlagen

Bundesgericht, Urteil vom 15. April 2010 betreffend Aufenthaltsbewilligung (BGE vom 15.4.2010, 2C_717/2009). 30. Juni 2011 <http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=15.04.2010_2C_717/2009>.

Verwaltungsgericht St. Gallen, Urteil vom 28. Januar 2010 betreffend das Ausländerrecht AuG (SR 142.20). 30. Juni 2011 <http://www.gerichte.sg.ch/home/dienstleistungen/rechtsprechung/verwaltungsgericht/entscheide_2010/b_2009_161.html>.

Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 109, Abs. 3. Eingefügt durch Anhang Ziff. II 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer. 30. Juni 2011 <www.gesetze.ch>

Zeitungen

Haenni, Patrick/Samir Amghar (2010) „Die falsche Angst." *Le Monde diplomatique* 12. Februar 2010. 9113/2010: 22-23.

Killias, Martin (2010) „Der Rückfall." *Die Zeit* 18. November 2010. 47/2010: 18.

Raupp, Judith (2006) „Die Debatte auf den Missbrauch konzentriert." *Süddeutsche Zeitung* 26. September 2006, 8.

Raupp, Judith (2006) „Ungewöhnlicher Unfriede." *Süddeutsche Zeitung* 22. September 2006, 8.

Süddeutsche Zeitung (2006) „Furcht vor denFremden." 25. September 2006, 4.

Vallely, Paul (2007) „Switzerland: Europe's New Heart of Darkness?" *The Independent* (2007) „Switzerland: Europe's New Heart of Darkness?" 7. September 2007. <http://www.independent.co.uk./news/world/europe/switzerland-europes-heart-of-darkness-401619.html>.